

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen in der Gemeinde Barleben**

<b>Fassung vom 04.12.2006</b>	<b>Neufassung Juni 2023</b>
<p>Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S.102) sowie § 1 des Schiedsstellengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung 22. Juni 2001 (GVBl. LSA S.2014) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S.726) wird die Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung erlassen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung sowie des § 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) in der aktuell gültigen Fassung wird die Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätige Schiedsperson der Gemeinde Barleben erlassen.</p>
<p><u>1. Zweck der Zahlung einer Aufwandsentschädigung</u></p> <p>Nach Maßgabe dieser Richtlinie kann die Gemeinde Barleben den ehrenamtlich tätigen Schiedsleuten und Schiedsmännern eine Aufwandsentschädigung gewähren. Diese Aufwandsentschädigung berücksichtigt den Aufwand der Schiedspersonen, der nicht über die zu erhebenden Gebühren abgedeckt werden kann. Sie dient insbesondere dem Ausgleich von Aufwendungen, die unabhängig von der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens entstehen.</p>	<p><b>1. Zweck der Zahlung einer Aufwandsentschädigung</b></p> <p>Nach Maßgabe dieser Richtlinie kann die Gemeinde Barleben der ehrenamtlich <b>tätigen Schiedsperson</b> eine Aufwandsentschädigung gewähren. Diese Aufwandsentschädigung berücksichtigt den Aufwand der <b>Schiedsperson</b>, der nicht über die zu erhebenden Gebühren abgedeckt werden kann. Sie dient insbesondere dem Ausgleich von Aufwendungen, die unabhängig von der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens entstehen.</p>
<p><u>2. Empfänger der Aufwandsentschädigung</u></p> <p>2.1. Empfänger der Aufwandsentschädigung sind jeweils die Schiedspersonen der Gemeinde Barleben.</p> <p>2.2. Jede Schiedsperson kann auf Antrag eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro als Pauschalbetrag erhalten.</p>	<p><b>2. Empfänger und Höhe der Aufwandsentschädigung</b></p> <p>2.1. Empfänger der Aufwandsentschädigung <b>ist die Schiedsperson</b> der Gemeinde Barleben.</p> <p>2.2. <b>Die Schiedsperson</b> kann auf Antrag eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von <b>600,00 Euro</b> als Pauschalbetrag erhalten.</p>
<p><u>3. Bedingungen der Zahlungen der Aufwandsentschädigung</u></p> <p>3.1. Jede Schiedsperson kann an die Gemeinde Barleben einen schriftlichen Antrag stellen. Dieser Antrag ist bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres zu stellen.</p>	<p><b>3. Bedingungen der Zahlungen der Aufwandsentschädigung</b></p> <p>3.1. <b>Die Schiedsperson kann bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres einen schriftlichen Antrag auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Gemeinde Barleben stellen.</b></p>

<p>3.2. Voraussetzung zur Zahlung</p> <p>3.2.1. Die regelmäßige Durchführung der Schlichtungsverfahren sowie eine ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem Schiedsstellengesetz muss von den Schiedspersonen gewährleistet werden.</p> <p>3.2.2. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen darf vom Amtsgericht Haldensleben nicht beanstandet werden.</p> <p>3.2.3. Eine ordnungsgemäße Abrechnung der Gebühren gegenüber der Gemeinde Barleben gemäß § 54 Schiedsstellengesetz muss erfolgt sein.</p> <p>3.3. Die Aufgaben müssen mindestens im überwiegenden Zeitraum des lfd. Haushaltsjahres durch die Schiedspersonen tatsächlich wahrgenommen werden.</p> <p>3.4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung kann durch die Gemeinde Barleben gekürzt bzw. gänzlich versagt werden, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden.</p> <p>3.5. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung dieser Aufwandsentschädigung besteht nicht. Die Zahlung erfolgt in Abhängigkeit der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>3.6. Die Prüfung des eingereichten Antrages erfolgt durch das Hauptamt der Gemeinde Barleben. Bei Gewährung einer Aufwandsentschädigung wird diese im Dezember des lfd. Haushaltsjahres ausgezahlt.</p> <p>3.7. Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2006 in Kraft.</p>	<p>3.2. Voraussetzung zur Zahlung der Aufwandsentschädigung ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die regelmäßige Durchführung der Schlichtungsverfahren sowie eine ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem <b>Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von der Schiedsperson gewährleistet wird,</b></li><li>- die ehrenamtliche Tätigkeit <b>der Schiedsperson nicht</b> vom Amtsgericht Haldensleben <b>beanstandet wird und</b></li><li>- eine ordnungsgemäße Abrechnung der Gebühren gegenüber der Gemeinde Barleben gemäß § 54 Schiedsstellengesetz <b>erfolgt ist.</b></li></ul> <p>3.3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung kann durch die Gemeinde Barleben gekürzt bzw. gänzlich versagt werden, <b>wenn die voranstehenden</b> Bedingungen nicht erfüllt werden.</p> <p>3.4. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung <b>der</b> Aufwandsentschädigung besteht nicht. Die Zahlung erfolgt in Abhängigkeit der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>3.5. Die Prüfung des eingereichten Antrages erfolgt durch <b>das Amt Zentrale Dienste</b> der Gemeinde Barleben. Bei Gewährung einer Aufwandsentschädigung wird diese im Dezember des lfd. Haushaltsjahres ausgezahlt.</p>
	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt ab dem 01.07.2023 in Kraft.</p>